

# Statuten

Version vom 31.3.2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>1</b>
<b>I. Name, Sitz, Zweck .....</b>	<b>2</b>
Art. 1 Name, Sitz .....	2
Art. 2 Zweck .....	2
<b>II. Mitgliedschaft .....</b>	<b>2</b>
Art. 3 Mitglieder .....	2
Art. 4 Aufnahme .....	2
Art. 5 Austritt .....	2
Art. 6 Ausschluss .....	3
<b>III. Organisation.....</b>	<b>3</b>
Art. 7 Organe .....	3
Art. 8 Mitgliederversammlung.....	3
Art. 9 Vorstand .....	4
Art. 10 Revisionsstelle.....	5
Art. 11 Kommissionen .....	5
Art. 12 Geschäftsstelle .....	5
<b>IV. Finanzen.....</b>	<b>5</b>
Art. 13 Zusammensetzung der Einnahmen .....	5
Art. 14 Mitgliederbeiträge .....	5
Art. 15 Entschädigung des Vorstandes .....	6
Art. 16 Vermögensverteilung bei Auflösung des Vereins .....	6
Art. 17 Haftung .....	6
<b>V. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>6</b>
Art. 18 Unterschriftenregelung.....	6
Art. 19 Vereinsjahr .....	6
<b>VI. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>6</b>
Art. 20 Inkrafttreten .....	6

## **I. Name, Sitz, Zweck**

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen "OdA Soziales beider Basel", nachstehend "OdA Soziales" genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt:

die Übernahme der Aufgaben der Organisation der Arbeitswelt für die Sozialberufe in den Kantonen Baselstadt und Baselland, nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung. Dies beinhaltet unter anderem

- a) die Belange der Berufsbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe zu regeln;
- b) die Qualität der Berufsbildung zu fördern;
- c) die Zusammenarbeit mit dem Träger der überbetrieblichen Kurse;
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern;
- e) Aufgaben zur bedarfsgerechten Nachwuchsförderung wahrzunehmen;
- f) Die Interessen der ausbildenden Betriebe und der vertretenen Fachbereiche Kinderbetreuung, Betagtenbetreuung, Behindertenbetreuung gleichwertig zu sichern;
- g) Ansprechorgan für kantonale Behörden, Organisationen und Berufsorgane zu sein.

Die OdA Soziales strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins sind juristische Personen, die im Sozialbereich (Fachbereiche Kinderbetreuung, Betagtenbetreuung, Behindertenbetreuung) in den Kantonen Baselstadt und Baselland tätig sind und Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertretungen (Verbände) repräsentieren bzw. selbst Arbeitgeber sind.

Die Gründungsmitglieder der OdA Soziales sind im Anhang aufgeführt. Der Verein kann weitere Mitglieder aufnehmen.

### **Art. 4 Aufnahme**

Der Vorstand beschliesst aufgrund eines schriftlichen Gesuches über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann die Aufnahme unter Angabe der Gründe verweigern.

### **Art. 5 Austritt**

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs aus dem Verein austreten.

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## **Art. 6 Ausschluss**

Die Mitgliederversammlung kann mit einem Mehr von drei Vierteln aller Stimmen ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt, dessen Zielsetzungen zuwider handelt oder Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder sonstige Entschädigungen.

## **III. Organisation**

### **Art. 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) Kommissionen
- e) die Geschäftsstelle

### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

#### *8.1 Stellung und Aufgaben*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr obliegt die Aufsicht und das Controlling über die Tätigkeit des Vorstandes. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Änderung der Statuten;
- b) Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der OdA;
- c) Erlass eines Spesenreglements für Vorstand und Kommissionen
- d) Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung, des Budget und der strategischen Zielsetzung für die Folgeperiode;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl des Präsidenten, der Präsidentin
- h) Wahl der Revisionsstelle;
- i) Stellungnahme zu Anträgen aus der Mitgliedschaft;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

#### *8.2 Einberufung*

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstands;
- b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.

#### *8.3 Stimmrecht*

Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme.

#### *8.4 Beschlüsse*

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.

Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Unterliegt ein Fachbereich in einer für ihn entscheidenden Frage mit allen ihm zustehenden Stimmen, so hat er das Recht, einen Wiedererwägungsantrag zu stellen.

Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmen.

### *8.5 Verfahren*

Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt - nach Behandlung eines eingereichten Wiedererwägungsantrages - derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident/die Präsidentin gestimmt hat.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

## **Art. 9 Vorstand**

### *9.1 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung*

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand von maximal 6 Mitgliedern (inkl. dem Präsidenten/der Präsidentin) aus den Fachbereichen Kinderbetreuung, Betagtenbetreuung, Behindertenbetreuung. Alle Bereiche müssen angemessen vertreten sein.

**Statutenänderung anlässlich der Mitgliederversammlung vom 31.3.2015:** Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand von minimal 6 Mitgliedern (inkl. dem Präsidenten/der Präsidentin) aus den Fachbereichen Kinderbetreuung, Behindertenbetreuung, Betagtenbetreuung.

Der Vorstand wird paritätisch aus Vertretungen von Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zusammengesetzt.

Die Vorstandsmitglieder werden ad personam gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### *9.2 Aufgaben*

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Ihm obliegen die Aufsicht und das Controlling über die Tätigkeit der Geschäftsstelle. In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- a) strategische Leitung des Vereins;
- b) Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und der strategischen Zielsetzung für die Folgeperiode; zu Handen der Mitgliederversammlung;
- e) Festlegung der Organisation der Geschäftsstelle, der Anstellungsbedingungen sowie Erlass der Pflichtenhefte der MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle;
- f) Einsetzung von Fachkommissionen und Experten;
- g) Aufsicht über die Fachkommissionen;
- h) Vorberatung von Anträgen der Mitgliedschaft zH der Mitgliederversammlung
- i) Einsitz in Gremien

### *9.3 Einberufung und Beschlussfassung*

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder wenn dies von mindestens einem Drittel des Vorstandes verlangt wird.

Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz und leitet die Vorstandssitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident/die Präsidentin gestimmt hat.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationswege gefasst werden, sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 10 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung und aller Belege zu verlangen.

Die Revision kann einer Revisionsgesellschaft oder einer Finanzkontrolle übertragen werden.

### **Art. 11 Kommissionen**

Der Vorstand ist befugt, ständige oder zeitlich befristete Kommissionen einzusetzen und regelt den Aufgabenumfang in speziellen Pflichtenheften.

### **Art. 12 Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen, welche die operativen Aufgaben des Vereins wahrnimmt.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 13 Zusammensetzung der Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Entgelten für Leistungen
- weiteren Beiträgen Dritter

### **Art. 14 Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 500.-- pro Jahr.

Die Beiträge werden bis Ende Januar des Jahres in Rechnung gestellt. Es erfolgt grundsätzlich keine Beitrags-Rückerstattung.

### **Art. 15 Entschädigung des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgelder, die sich nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Spesenreglement richten.

### **Art. 16 Vermögensverteilung bei Auflösung des Vereins**

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

### **Art. 17 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 18 Unterschriftenregelung**

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

### **Art. 19 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung des Vereins am 16.8.2005 in Basel genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

**Diese revidierte Fassung der Statuten, siehe Art. 9.1., wurde an der Mitgliederversammlung vom 31.3.2015 genehmigt. Diese Statuten treten sofort in Kraft.**

### **Organisation der Arbeitswelt (OdA) Soziales beider Basel**

Der Präsident

Die Protokollführerin

Walter Lötcher

Daniela Goetschel-Schnizer

Basel, 31.3.2015